Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk" erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 8. Graudenz, Sonnabend, den 20. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis.

Westpreußischer Innungs- und Handwerks-Tag.

Am **Montag, den 29. Mai d. Js., vormittags 10¼ Uhr** findet im **Landeshause** zu **Danzig**, Neugarten Nr. 23—25 ein **westpreußischer Innungs- und Handwerkskammertag** statt. Die Tagesordnung lautet:

1. Westpreußische Kriegsvorschußkasse,
2. Stellungnahme des organisierten Handwerks zu dem Stadtschaftsgesetz betr. Gewährung erster und zweitstelliger Hypotheken und deren Tilgung.

Wir laden zur Teilnahme an diesen Verhandlungen **die Vorstände der westpreußischen Innungen** ergebenst ein mit der Bitte, zu veranlassen, daß von jeder Innung ein Vertreter erscheint.

Die Vorstände der Handwerkszweige bitten wir gleicherweise an der Tagung durch einen Vertreter teilzunehmen.

Die Teilnehmer bitten wir bis zum 18. d. Mts. bei der Handwerkskammer zu Danzig oder zu Graudenz je nach der Zugehörigkeit zum Kammerbezirk anzumelden, worauf dann die nur auf die angemeldeten Vertreter lautenden und nur für diese benutzbaren Eintrittskarten an die betreffenden Innungsvorstände versandt werden.

Die Reisekosten hat die betreffende Innung zu tragen.

Die Vorstände der Handwerkskammern

zu Danzig	**zu Graudenz.**
Herzog, Vorsitzender.	Hache, Vorsitzender.

Erlasse und Verfügungen der Zentral- und Verwaltungsbehörden.

Arbeitsregelung in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Berlin** W 9, 1. April 1916.

Die von den stellvertretenden Generalkommandos und dem Oberkommando in den Marken erlassene Bekanntmachung, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen, bezweckt im Hinblick auf die am 1. Februar d. J. erfolgte Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren, den Eintritt von Betriebseinstellungen und damit verbundener Arbeitslosigkeit in den die Stoffe verarbeitenden Gewerbezweigen nach Möglichkeit hintanzuhalten. Zu diesem Ende soll einer schnellen Aufarbeitung der vorhandenen, von der Beschlagnahme freigelassenen Stoffe, die kurzsichtigerweise zugunsten eines augenblicklichen Vorteils die Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft außer acht lassen würde, durch eine allgemeine Beschränkung der Verarbeitung auf 7 Zehntel der bisherigen Herstellung vorgebeugt werden. Die so erzielte Streckung der Arbeit soll tunlichst auf alle bisher im Gewerbe beschäftigten ausgedehnt werden, so daß umfangreichere Entlassungen infolge der Arbeitsbeschränkung vermieden werden. Um ferner Härten für die Angestellten und Arbeiter infolge der Regelung nach Möglichkeit zu vermeiden und auszugleichen, sind zugleich im Einverständnis mit den zur Sache gehörten großen wirtschaftlichen Verbänden der Kleider- und Wäschekonfektion aus den verschiedenen Teilen Deutschlands in die Bekanntmachung auch Vorschriften über die

Höhe der Gehälter und Löhne und über einen den Stücklohnarbeitern sowie den Zeitlohnarbeitern in den Arbeitsstuben zu zahlenden Zuschuß in Höhe von 1 Zehntel des verdienten Lohnbetrags aufgenommen worden. Da der Inhalt der Bekanntmachung in eingehenden Verhandlungen mit Vertretern der hiesigen Handelskammer und der großen wirtschaftlichen Verbände des Bekleidungs- und Wäschegewerbes sowie mit Vertretern der Arbeiterorganisationen der verschiedenen Richtungen beraten worden ist und Zustimmung gefunden hat, darf erwartet werden, daß sich auch seiner Durchführung nenenswerte Schwierigkeiten nicht entgegenstellen werden.

Im einzelnen bemerke ich zu den Bestimmungen der Bekanntmachung noch folgendes:

1. Zum Geltungsbereiche der Bekanntmachung:

Wie die Fassung der Klammern hinter den Worten „Männer- oder Knabenbekleidung“ und „Frauen- und Kinderbekleidung“ erkennen läßt, die von der Fassung der Klammer hinter den Worten „Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen“ abweicht, ist die Aufzählung der Gegenstände, deren Anfertigung oder Bearbeitung zur Männer- oder Knabenbekleidung bezw. zur Frauen- und Kinderbekleidung im Sinne der Bekanntmachung gerechnet wird, erschöpfend. Die Anfertigung von Damenhüten gehört daher nicht zur „Konfektion“ im Sinne der Bekanntmachung. Sie fällt unter ihre Vorschriften nur, soweit die anderen Bestimmungen Platz greifen, insbesondere alsoHüte ganz oder vorwiegend aus Filz hergestellt werden. Ebenso fällt die Herstellung künstlicher Blumen und von Putzfedern nicht unter die Bekanntmachung.

Nach dem letzten Satze im Eingang der Bekanntmachung gilt diese, auch wenn keine Anfertigung im großen stattfindet, doch für alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art, in welchen neben dem Inhaber oder Leiter wenigstens 4 Arbeiter beschäftigt werden; demgemäß unterliegen auch die Betriebe der reinen Maßschneiderei unter der angegebenen Voraussetzung (Beschäftigung von wenigstens 4 Arbeitern) den Vorschriften der Bekanntmachung.

2. Zu § 1 (auch § 9):

Zu Abs. 1, 2.: Soweit die Beschäftigung in den Arbeitsräumen der Betriebsunternehmer selbst erfolgt, ist — ebenso wie in § 4 Ziff. 2 hinsichtlich der Arbeitsstuben — die Beschränkung der Herstellung auf 7 Zehntel durch entsprechende Beschränkung der Arbeitszeit geregelt. Für die Erreichung des mit derBekanntmachung erstrebtenZweckes ist die Begrenzung des Zuschneidens von besonderer Bedeutung, da von diesem der ganze weitere Gang der Herstellung entscheidend beeinflußt wird. Die Befolgung der einschlägigen Vorschriften (§ 1 Abs. 1, § 5, § 6) wird daher besonders sorgfältig zu überwachen, auch werden Ausnahmen gemäß § 9 nur nach eingehender Prüfung des Sachverhalts und nur in dem Falle zu bewilligen sein, daß sie im öffentlichen Interesse notwendig sind. Dies ist, abgesehen von dem im § 9 aufgeführten Falle, daß sonst der Betrieb nicht in dem zugelassenen Umfang aufrecht erhalten werden könnte, unbedenklich dann anzunehmen, wenn die Ausnahme zur Lieferung von Militäraufträgen erforderlich erscheint.

Zu Abs. 3: Während in mehr ländlichen Verhältnissen die Verteilung der Arbeitszeit auf nur fünf Werktage in der Woche um deswillen zweckmäßig sein kann, weil auf diese Weise die Arbeiter einen Tag für die Feld- und Gartenarbeit frei bekommen, lassen die Verhältnisse in den größeren Städten auch im Interesse der Arbeiter selbst es in der Regel zweckmäßig erscheinen, daß die Arbeitszeit auf alle Werktage verteilt wird. Die Bestimmung in Abs. 3 am Ende bietet den Regierungspräsidenten die Möglichkeit, eine solche Regelung auch behördlicherseits vorzunehmen. Sie werden sich dabei zweckmäßig vorher mit den beteiligten Gewerbekreisen über die in Aussicht zu nehmende Verteilung der Arbeitszeit auf die Werktage ins Benehmen zu setzen haben.

3. Zu § 3 Abs. 2:

Schon bisher haben manche Unternehmer dankenswerterweise ihren Arbeitern freiwillige Zuschüsse zum Lohne während des Krieges gewährt. Sofern diese Zuwendungen auf dem freien Willen des Unternehmers beruhen und die Arbeiter auf ihre Fortgewährung keinen Rechtsanspruch haben, können sie zukünftig auf die Zahlung der Zuschüsse angerechnet werden.

4. Zu § 4:

Zu Ziff. 1: Von der gleichen Bedeutung für die Zwecke der Bekanntmachung, wie das Zuschneiden im Betriebe der Unternehmer, ist für diejenigen Gewerbezweige, welche — wie namentlich vielfach die Damenkonfektion — nicht selbst zuschneiden, sondern die Stoffe zum Zuschneiden an Zwischenpersonen ausgeben, das Maß der diesen Personen zugeteilten Arbeit. Auf die Befolgung der Vorschrift in § 4 Ziff. 1 wird daher bei der Ueberwachung der Ausführung gleichfalls besonders zu achten sein.

Zu Ziff. 5: Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschrift in § 4 Ziff. 5 letzter Absatz, wonach die Zwischenpersonen verpflichtet sind, innerhalb 3 Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses wird es den Gewerbeaufsichtsbeamten unschwer möglich sein, im Wege von Stichproben festzustellen, ob die Zwischenpersonen den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Zuschüsse zum Lohne auch tatsächlich zahlen, wofür sie ihrerseits von den Betriebsunternehmern durch Gewährung des Zuschlages von 7 Hundertstel zur Lohnsumme entschädigt werden. Daß die Zahlung der Zuschüsse an die Arbeiter der Arbeitsstuben sowie an die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen erfolgt, liegt bei der im allgemeinen wenig günstigen Lage dieser Arbeiterkreise ebenso im öffentlichen Interesse, wie auch die Betriebsunternehmer ein berechtigtes Interesse daran haben, daß sie von ihnen in dankenswerter Weise zum Besten der Arbeiter übernommenen Zuschläge auch dem Zwecke entsprechend Verwendung findet.

5. Zu § 8:

Damit die Stücklohnarbeiter in den Betrieben der Unternehmer, die Arbeiter in den Arbeitsstuben der Zwischenpersonen und die Heimarbeiter, sei es, daß diese letzteren von den Unternehmern unmittelbar oder durch Vermittlung von Zwischenpersonen beschäftigt werden, die ihnen durch die Vorschriften der Bekanntmachung in § 3 Abs. 2, § 4 Ziffer 5 im Einverständnis mit den gehörten Vertretern der beteiligten Unternehmerkreise zugewandten Vorteile einer 10 prozentigen Aufbesseung der infolge der Arbeitsbeschränkung verminderten Löhne in allen Fällen auch wirklich erhalten, erscheint nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse und bei den dadurch gegebenen Schwierigkeiten der Kontrolle die weitgehende Aufklärung der beteiligten Arbeiterkreise über ihren Anspruch auf den 10 prozentigen Zuschuß zum Lohne von entscheidender Bedeutung. Wenn die Arbeiter über den ihnen durch die Bekanntmachung zuerkannten Anspruch unterrichtet sind, wird angenommen werden dürfen, daß sie auch auf die Auszahlung der Zuschüsse selbst hinwirken werden. Die Unternehmer und die die Ausgabe für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.) sowie die Inhaber von Arbeitsstuben sind daher schleunig durch die im Bezirke bestehenden wirtschaftlichen Verbände oder Vereinigungen dieser Gewerbekreise, durch die Presse oder in ähnlicher Weise, auf die ihnen nach § 8 obliegende Verpflichtung zur Anbrin-

gung der vorgeschriebenen Aushänge hinzuweisen. Ebenso ist bei der Aufsicht über die Durchführung der Bekanntmachung der Vorschrift des § 8 besondere Beachtung zu schenken. Die Durchführung des § 8 wird ferner dadurch nicht unwesentlich gefördert werden können, daß gemeinnützige Vereine, namentlich solche, welche die Hebung der Lage der Heimarbeiter bezwecken, der Befolgung der Vorschrift in den Betriebsräumen der Zwischenpersonen ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

6. Zu § 11:

Vielfach haben in der letzten Zeit die Betriebsunternehmer den Zwischenpersonen größere Mengen zugeschnittener oder ungeschnittener Ware überwiesen, als diese im regelmäßigen Betriebe zu verarbeiten in der Lage sind. Für den Zweck der Bekanntmachung ist es daher von besonderer Bedeutung, daß diese Arbeitsmengen gleichfalls nur nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vorgesehenen Bestimmungen über die Streckung der Arbeit weiter verarbeitet werden. Die beteiligten Kreise sind daher auf die Vorschrift in § 11 Abs. 1 Satz 2 noch ganz besonders hinzuweisen.

Abdrücke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten liegen bei. Den Handelskammern des Bezirks habe ich unmittelbar Abschrift zur Kenntnisnahme zugehen lassen.

Dr. Sydow.

Fürsorgetätigkeit für heimkehrende Kriegsteilnehmer.

In unserem Erlaß vom 30. Dezember 1915 (HMBl. 1916 S. 6) haben wir darauf hingewiesen, daß zur Erreichung der von uns verfolgten Zwecke viel darauf ankommt, neben den Berufsvertretungen und Berufsgenossen auch schon bestehende gemeinnützige Einrichtungen für eine Mitwirkung zu gewinnen. Um deren Heranziehung zu fördern, halten wir es für angezeigt, zu prüfen, ob nicht die Kriegskreditbanken an der Fürsorge beteiligt werden könnten, damit die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auch über den Friedensschluß hinaus im Interesse der heimkehrenden Kriegsteilnehmer nutzbar gemacht werden können. Die Kriegskreditbanken sind bisher im Kriege infolge der teilweise über Erwarten günstigen Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse weit weniger, als vorauszusehen war, in Anspruch genommen worden. Umsomehr ist zu hoffen, daß sie zur Linderung von nach Friedensschluß eintretenden Notständen werden beitragen können.

Wir ersuchen demgemäß Eure usw., mit den in Ihrer Provinz bestehenden Kriegskreditbanken durch Vermittelung der an ihrer Errichtung beteiligten amtlichen Handelsvertretungen und Kommunalverbände wegen einer entsprechenden Erweiterung des Tätigkeitsgebiets ins Benehmen zu treten. Sollte die grundsätzliche Bereitwilligkeit der Träger der Banken dazu dankenswerterweise vorhanden sein, so wird bei den Verhandlungen besonders zu erörtern sein, ob eine Aenderung der Satzungen geboten ist. Das wird namentlich dann der Fall sein, wenn in Frage kommen sollte, den Kreis der Interessenten, zu deren Gunsten die Kriegskreditbank bei Kriegsbeginn errichtet worden ist, mit Rücksicht auf unseren Erlaß vom 30. Dezember 1915 zu erweitern, oder wenn die Dauer der Tätigkeit der Kriegskreditbanken bei ihrer Gründung auf die Zeit des Krieges beschränkt worden ist. Es wird ferner zu berücksichtigen sein, daß bei der Art der Beschaffung der Mittel der Kriegskreditbanken auch die Uebernahme der neuen Aufgaben in der Regel nur in der Form des Diskont- oder Akzeptkredits wird erfolgen können.

Wie bei den Kriegshilfskassen, wird es sich empfehlen, auch hier in jedem Einzelfalle zu untersuchen, ob nicht ohne Hingabe barer Mittel durch geeignete Berufsberatung die Schwierigkeiten behoben werden können. Auch diejenigen Fälle, welche an und für sich als geeignet zu einer Kreditgewährung durch die Kriegskreditbanken erscheinen, werden zunächst eine eingehende Prüfung von sachverständiger Seite erfahren müssen. Bei dieser Sachlage würde es uns zweckmäßig erscheinen, wenn für die Erfüllung dieser Aufgaben bei den amtlichen Handelsvertretungen besondere Beratungsstellen errichtet oder die bereits bestehenden mit solchen Aufgaben betraut würden. Die Frage, ob und in welcher Form das zu geschehen hat, wird nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse verschieden zu beurteilen sein. Jedenfalls muß Vorsorge für ein Handinhandarbeiten getroffen und veranlaßt werden, daß bei den Kriegshilfskassen eingehende, zur Bearbeitung durch die Kriegskreditbanken geeignete Gesuche an die Beratungsstellen der Handelskammern abgegeben werden und umgekehrt. Naturgemäß soll durch diese Maßnahme nicht die nach den Satzungen der einzelnen Kriegskreditbanken oder nach ihrer Verwaltungspraxis gebotene Prüfung der Kreditgesuche durch besondere Organe ersetzt oder überflüssig gemacht werden. Aber es darf angenommen werden, daß die Tätigkeit einer solchen Beratungsstelle die Aufgaben der Kriegskreditbank wesentlich erleichtern wird.

Eine Unterstützung durch Geldzuschüsse oder Uebernahme von Ausfallsgarantien seitens des Staates können wir, wie ich, der unterzeichnete Handelsminister, bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar d. J. (Stenographische Berichte S. 1120) ausgeführt habe, nicht in Aussicht stellen.

Wir behalten uns vor, über den Erfolg Ihrer Bemühungen demnächst Bericht zu erfordern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

An die Herren Oberpräsidenten.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R.-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschl. 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1 000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichneten Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petrolzentrale Berlin") Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

gegen das Fetten von Brotlaiben.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art."

2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Neuer Wagenauftrag.

Durch Vermittelung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat die Handwerkskammer Graudenz

25—50 Langholzwagen

zur Anfertigung im Kammerbezirke von der Königl. Feldzeugmeisterei erhalten.

Der Preis für einen Wagen beträgt 500 Mark.

Ein Musterwagen wird der Kammer zur Verfügung gestellt werden. Lieferungstermin ist der 15. Juni 1916.

Wagen dürfen nur an Schmiede und Stellmacher vergeben werden.

Unternehmer dieser Gewerbe, welche bereit sind, Wagen auszuführen, wollen sich schleunigst bei der Geschäftsstelle melden.

Bilanz per 31. Dezember 1915.

Aktiva:		Passiva:	
Kassenbestand	M 58.53	Geschäftsguthaben der Mitglieder	M 1500.00
Bankguthaben	„ 1511.09	Reservefond	„ 80.00
Verlust . . .	„ 10 38		
	M 1580.00		M 1580.00

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll:		Haben:	
Verwaltungs- u. Einrichtungskosten usw.	M 54.97	Zinsen, Provisionen	M 44.59
		Verlust . . .	„ 10.38
	M 54.97		M 54,97

Am 30. 10. 1915 waren	8 Gen. m.	8 Geschäftsanteilen
Zugang	—	—
Abgang	—	—

mithin am Schlusse 1915 8 Gen. m. 8 Geschäftsanteilen a 300 Mark mit der Haftsumme von 2400,00 Mark.

Thorn, den 31. Dezember 1915.

Sattler- und Tapezierergewerk-Genossenschaft, G. m. b. H. Thorn.
Der Vorstand.
P. Schliebener. O. Wegner. A. Stephan.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 748.